

### **3 Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1**

#### **3.1 Ausgangslage**

Die FMBV muss angepasst werden, um mit der europäischen Gesetzgebung übereinzustimmen, wie in Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbart. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Bewertungsphase in der EU zugelassen oder ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben.

In Artikel 58 der Futtermittelverordnung (SR 916.307) ist vorgesehen, dass das WBF eine Liste von Futtermitteln erlassen kann, die verstärkten Kontrollen und Kontrollfrequenzen unterliegen, und dass es die Grenzkontrollstelle bestimmen kann. Diese Elemente und die praktische Umsetzung erfordern eine Überarbeitung der FMBV, um der EU-Praxis zu entsprechen.

#### **3.2 Die wichtigsten Änderungen im Überblick**

Die Nahrungsmittelsicherheit ist ein wichtiges Glied in der Nahrungsmittelkette. Um das Vorhandensein unerwünschter Stoffe in bestimmten Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die ein besonderes Gesundheitsrisiko darstellen, zu verhindern, wird der Artikel über verstärkte Kontrollen angepasst. Einige Bestimmungen über die Deklaration von Einzelfuttermitteln werden an die EU-Bestimmungen und die gängige Praxis angepasst. Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe wird angepasst.

#### **3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

##### *Art. 1a Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen*

Der Begriff des Katalogs der Einzelfuttermittel wird in diesem Artikel eingeführt, um der Terminologie in Artikel 9 FMBV und dem europäischen Recht zu entsprechen, und auch um die Formulierung der Änderungen in Artikel 8 und 9 zu erleichtern. Diese Korrektur gilt auch für die Überschrift von Anhang 1.4.

##### *Art. 3 Verstärkte Kontrollen*

In der Verordnung (EU) Nr. 2019/1793<sup>1</sup> hat die EU zwei Kategorien von Futtermitteln nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern festgelegt, die verstärkten Kontrollen unterliegen. Diejenigen, die vorübergehend verstärkten Kontrollen unterstellt sind, sind in Absatz 1 und diejenigen, die ein besonderes Kontaminationsrisiko darstellen, in Absatz 2 aufgeführt.

Die Zollstellen am Wasserweg (Rhein) werden als Eingangsstelle für diese Futtermittel definiert. Dies ist der einzig mögliche Weg für einen Direktimport in die Schweiz, ohne dass die Ware vorher in der EU kontrolliert wurde, was den Verpflichtungen in Anhang 5 Artikel 4 des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen entspricht.

Die Modalitäten zu den vorzulegenden Dokumenten, den durchgeführten Kontrollen und den Modalitäten der Freigabe werden ebenfalls präzisiert.

Es ist festgelegt, dass eine Gebühr (Fr. 50.–) und nur die (effektiven) Analysekosten im

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) NR. 2015/175, (EU) Nr. 2017/186 und (EU) Nr. 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1110, ABl. L 147 vom 7.6.2023, S. 111.

Zusammenhang mit diesen Kontrollen in der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (SR 910.11 ) definiert sind. Die Änderung der genannten Verordnung erfolgt separat.

#### *Art. 8 Besondere Kennzeichnungsanforderungen für Einzelfuttermittel*

Eine Diskrepanz mit dem EU-Recht und der geltenden Praxis bezüglich der Definition der Bezeichnung und Deklaration von Einzelfuttermitteln wird korrigiert, um Probleme bei der Anwendung dieser Verordnung zu vermeiden.

#### *Art. 9 Besondere zwingende Kennzeichnungsanforderungen an Mischfuttermittel*

Der Verweis auf Artikel 8 betreffend die Bezeichnung der einzelnen Einzelfuttermittel in Mischfuttermitteln wird angepasst, um dem neuen Wortlaut dieses Artikels zu entsprechen.

#### *Art. 23h und 23i*

Diese Artikel, die obsolet geworden sind, werden aufgehoben

#### *Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...2023*

Dieser Artikel legt die Übergangsfristen fest, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, sowie für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln, die diese Zusatzstoffe enthalten oder die von den Änderungen von Art. 8 und 9 betroffen sind, gewährt werden.

#### *Anhang 1.4*

Der Titel wird entsprechend der in Artikel 1a FMBV verwendeten Terminologie angepasst.

Entsprechend der Änderung von Artikel 8 muss der Verweis auf diesen Artikel in Kapitel 1.12 angepasst werden.

#### *Anhang 2, Zusatzstoffliste*

##### *Zusatzstoffe der Kategorie 1*

##### *Ziffer 1.2, Funktionsgruppe b: Antioxidationsmittel*

Aufgrund der Zurückziehung der Zulassung von Ethoxyquin ist die Fussnote zum zulässigen Höchstgehalt des Zusatzstoffs E 321, Butylhydroxytoluol (BHT), nicht mehr korrekt. Sie wird durch eine Bemerkung in der Spalte «Sonstige Bestimmungen» ersetzt.

##### *Ziffer 1.3, Funktionsgruppen c: Emulgatoren, d: Stabilisatoren, e: Verdickungsmittel und f: Geliermittel*

Die Zulassung des Zusatzstoffs E 406, Agar-Agar, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

##### *Ziffer 1.4, Funktionsgruppen g: Bindemittel, h: Verhinderung der Absorption von Radionukliden und i: Trennmittel*

Die Zulassung des Zusatzstoffs Sepiolit-Ton wird unter der Kennnummer 1g563 für die Tierarten Zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer, Entwöhnte Suidae und Suidae für die Mast, Salmoniden und Masthühner erneuert. Die Zulassung E 563 wird entsprechend angepasst.

##### *Ziffer 1.6, Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe*

Die Zulassung des Zusatzstoffs, Endo-1,4-beta-Glucanase (EC 3.2.1.4), wird mit der Kennnummer 1k105 erneuert.

Die Zulassung des Zusatzstoffs, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase (EC 3.2.1.6), wird mit der Kennnummer 1k106 erneuert.

Die Zulassung des Zusatzstoffs, Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), wird mit der Kennnummer 1k107 und 1k108 erneuert.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 1k1018, *Pediococcus pentosaceus* DSM 32292 wird erneuert.

### Zusatzstoffe der Kategorie 2

#### *Ziffer 2.2, Funktionsgruppe b: Aromastoffe*

##### *Ziffer 2.2.1 Zugelassene Aromastoffe*

Die Zulassung des Zusatzstoffs 2b16058, Naringin, wird erneuert.

Die Zulassung 2b09093, Ethylheptanoat, ersetzt die vorläufige Zulassung 42.

Die Zulassung 2b09409, Ethyl-2-methylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 197.

Die Zulassung 2b09024, Isopentylacetat, ersetzt die vorläufige Zulassung 82.

Die Zulassung 2b09463, 3-Methylbutyl-3-methylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 191.

Die Zulassung 2b08006, 2-Methylpropionsäure, ersetzt die vorläufige Zulassung 207.

Die Zulassung 2b09055, 3-Methylbutylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 40.

Die Zulassung 2b09286, 2-Methylbutylacetat, ersetzt die vorläufige Zulassung 189.

Die Zulassung 2b02020, Hex-2-en-1-ol, ersetzt die vorläufige Zulassung 115.

Die Zulassung 2b05073, Hex-2(trans)-enal, ersetzt die vorläufige Zulassung 192.

Die Zulassung 2b09244, Allylhexanoat, ersetzt die vorläufige Zulassung 81.

Die Zulassung 2b09097, Allylheptanoat, ersetzt die vorläufige Zulassung 94.

Die Zulassung 2b02013, Linalool, ersetzt die vorläufige Zulassung 205.

Die Zulassung 2b02035, 2-Methyl-1-phenylpropan-2-ol, ersetzt die vorläufige Zulassung 4.

Die Zulassung 2b07007, alpha-Jonon, ersetzt die vorläufige Zulassung 85.

Die Zulassung 2b07083, beta-Damascon, ersetzt die vorläufige Zulassung 121.

Die Zulassung 2b07089, Nootkaton, ersetzt die vorläufige Zulassung 161.

Die Zulassung 2b07008, beta-Jonon, ersetzt die vorläufige Zulassung 97.

Die Zulassung 2b07011, alpha-Eisen, ersetzt die vorläufige Zulassung 208.

Die Zulassung 2b07108, beta-Damascenon, ersetzt die vorläufige Zulassung 119.

Die Zulassung 2b07224, (E)-beta-Damascon, ersetzt die vorläufige Zulassung 120.

Die Zulassung 2b10004, Pentadecan-1,15-lacton, ersetzt die vorläufige Zulassung 37.

Die Zulassung 2b02019, 2-Phenylethan-1-ol, ersetzt die vorläufige Zulassung 183.

Die Zulassung 2b09466, Phenethylisovalerat, ersetzt die vorläufige Zulassung 90.

Die Zulassung 2b07055, 4-(p-Hydroxyphenyl)butan-2-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 169.

Die Zulassung 2b04074, 2-Methoxynaphthalin, ersetzt die vorläufige Zulassung 222.

Die Zulassung 2b15026, 2-Isopropyl-4-methylthiazol, ersetzt die vorläufige Zulassung 98.

Die Zulassung 2b01017, Valencen, ersetzt die vorläufige Zulassung 159.

Die Zulassung 2b09192, Ethyloleat, ersetzt die vorläufige Zulassung .56

Die Zulassung 2b02049, Nona-2,6-dien-1-ol, ersetzt die vorläufige Zulassung 201.

Die Zulassung 2b02050, Pent-2-en-1-ol, ersetzt die vorläufige Zulassung 101.

Die Zulassung 2b02231, trans-2,cis-6-Nonadien-1-ol, ersetzt die vorläufige Zulassung 132.

Die Zulassung 2b05037, 2-Dodecenal, ersetzt die vorläufige Zulassung 162.

Die Zulassung 2b05058, Nona-2(trans),6(cis)-dienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 174.

Die Zulassung 2b05071, Nona-2,4-dienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 193.

Die Zulassung 2b05072, trans-2-Nonenal, ersetzt die vorläufige Zulassung 106.

Die Zulassung 2b05081, 2,4-Decadienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 118.

Die Zulassung 2b05084, Hepta-2,4-dienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 156.

Die Zulassung 2b05140, Deca-2(trans),4(trans)-dienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 129.

Die Zulassung 2b05144, Dodec-2(trans)-enal, ersetzt die vorläufige Zulassung 107.

Die Zulassung 2b05150, Hept-2(trans)-enal, ersetzt die vorläufige Zulassung 105.

Die Zulassung 2b05171, Non-2-enal, ersetzt die vorläufige Zulassung 124.

Die Zulassung 2b05172, Nona-2(trans),6(trans)-dienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 103.

Die Zulassung 2b05184, Undec-2(trans)-enal, ersetzt die vorläufige Zulassung 125.

Die Zulassung 2b05190, trans-2-Octenal, ersetzt die vorläufige Zulassung 131.

Die Zulassung 2b05191, trans-2-Decenal, ersetzt die vorläufige Zulassung 148.

Die Zulassung 2b05194, tr-2,tr-4-Nonadienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 179.

Die Zulassung 2b05196, tr-2,tr-4-Undecadienal, ersetzt die vorläufige Zulassung 141.

Die Zulassung 2b09394, Hex-2(trans)-enylacetat, ersetzt die vorläufige Zulassung 128.

Die Zulassung 2b09396, Hex-2-enylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 165.

Die Zulassung 2b07081, Oct-1-en-3-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 155.

Die Zulassung 2b02067, Isopulegol, ersetzt die vorläufige Zulassung 217.

Die Zulassung 2b02072, 4-Terpinenol, ersetzt die vorläufige Zulassung 175.

Die Zulassung 2b09050, Linalylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 204.

Die Zulassung 2b09080, Linalylformiat, ersetzt die vorläufige Zulassung 61.

Die Zulassung 2b09130, Linalylpropionat, ersetzt die vorläufige Zulassung 95.

Die Zulassung 2b09423, Linalylisobutytrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 203.

Die Zulassung 2b07112, 3-Methyl-2-cyclopenten-1-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 134.

Die Zulassung 2b09520, Methyl-3-oxo-2-pentyl-1-cyclopentylacetat, ersetzt die vorläufige Zulassung 127.

Die Zulassung 2b07032, Benzophenon, ersetzt die vorläufige Zulassung 68.

Die Zulassung 2b09739, Benzylcinnamat, ersetzt die vorläufige Zulassung 15.

Die Zulassung 2b09748, Ethylsalicylat, ersetzt die vorläufige Zulassung 63.

Die Zulassung 2b04013, 1,2-Dimethoxy-4-(prop-1-enyl)benzol, ersetzt die vorläufige Zulassung 223.

Die Zulassung 2b01008, Myrcen, ersetzt die vorläufige Zulassung 80.

Die Zulassung 2b01018,  $\beta$ -Ocimen, ersetzt die vorläufige Zulassung 88.

*Ziffer 2.2.2, Bst. a: Für alle Tierarten oder Tierkategorien zugelassene Aromastoffe*

Die vorläufigen Bewilligungen der Zusatzstoffe 4, 15, 37, 40, 42, 56, 61, 63, 68, 80, 81, 82, 85, 88, 90, 94, 95, 97, 98, 101, 103, 105, 106, 107, 115, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 127, 128, 129, 131, 132, 134, 141, 148, 155, 156, 159, 161, 162, 165, 169, 174, 175, 179, 183, 189, 191, 192, 193, 197, 201, 203, 204, 205, 207, 208, 217, 222, und 223 werden widerrufen und durch die Zulassungen in Ziffer 2.2.1 ersetzt.

Zusatzstoffe der Kategorie 3

*Ziffer 3.1, Funktionsgruppe a: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung*

Die Zulassungen für Vitamin E werden mit den Kennnummern 3a700, 3a700i und 3a700ii erneuert. Die Zulassung für die Form RRR alpha tocopherol wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Die Zusatzstoffe 3a825iii und 3a825iv, Riboflavin, werden neu zugelassen.

*Ziffer 3.3, Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge*

Der Zusatzstoff 3c365, L-Arginin, wird neu zugelassen.

*Anhang 4.2*

Die Listen der von verstärkten Kontrollen betroffenen Futtermittel nach Artikel 3 werden in Form von Verweisen auf die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 2019/1793 aufgenommen.

### **3.4 Auswirkungen**

#### **3.4.1 Bund**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Die erhobenen Gebühren decken die Kosten, die durch die verstärkten Kontrollen entstehen.

#### **3.4.2 Kantone**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

#### **3.4.3 Volkswirtschaft**

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

### **3.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

### **3.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **3.7 Rechtliche Grundlagen**

Die geänderten Bestimmungen basieren auf den Artikeln 9, 15, 20, 31, 32 und 58 der Futtermittelverordnung (SR 916.307).